

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Mai 2002 beschlossen:

Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl.3700, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.3 letzter Satz entfällt..
2. § 2 Abs.5 entfällt
3. § 3 lautet:

„§ 3

Dingliche Wirkung von Bescheiden

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide, mit Ausnahme jener nach § 15, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.“

4. § 4 Abs.2 und 4 entfallen; Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.2.
5. § 5 Abs.2 bis 5 entfallen. § 5 Abs.2 (neu) lautet:
„(2) Erlischt die Gebrauchserlaubnis, so hat der ehemalige Erlaubnisträger bzw. seine Rechtsnachfolger die im Abs.1 genannten Einrichtungen zu beseitigen und die durch die Beseitigung der Einrichtung betroffenen Flächen auf seine Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundes in der Gemeinde entspricht. Falls dieser Herstellungspflicht

nicht nachgekommen wird, ist diese von der Gemeinde mit Bescheid auszusprechen.“

6. § 8 Abs.3 entfällt.

7. § 10 Abs.3 entfällt.